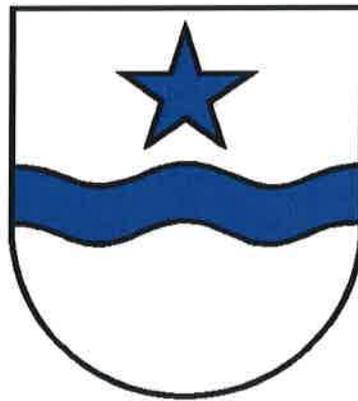


Einwohnergemeinde Luterbach



Musikschulreglement der Primarschule Luterbach

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf § 56 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und

§ 3 der Gemeindeordnung -

beschliesst:

<h2>I. Trägerschaft und Zielsetzungen</h2>

Trägerschaft	§ 1	Die Einwohnergemeinde Luterbach führt eine Musikschule. Diese ist integrierter Bestandteil der Primarschule Luterbach.
Ziel	§ 2	¹ Die Musikschule ermöglicht, dass Kinder und Jugendliche eine ihnen angemessene, musikalische Ausbildung erhalten. ² Der Unterricht soll das Verständnis für die Werte der Musik fördern und zu einem aktiven Musikleben in der Gemeinde beitragen.

II. Musikunterricht

- Unterrichtsangebot § 3 ¹ Es wird folgender Unterricht angeboten:
- a) musikalische Früherziehung und Grundschulung
 - b) Musikinstrumente gemäss Anmeldeformular
 - c) Ensemblespiel
- ² Über das Unterrichtsangebot entscheidet die Schulleitung im Rahmen des Budgets. Es kann von Jahr zu Jahr angepasst werden.
- Unterrichtsart § 4 Der Unterricht wird in Einzel- oder in Gruppenunterricht verschiedener Gruppengrössen angeboten.
- Unterrichtsdauer § 5 ¹ Eine Unterrichtslektion für Gruppenunterricht dauert 45 Minuten.
- ² Eine Unterrichtslektion für Einzelunterricht dauert in der Regel 25 Minuten.
Eine Unterrichtslektion für Einzelunterricht von 40 Minuten ist ab dem zweiten Jahr in Absprache mit der Lehrkraft und nach Bewilligung durch die Schulleitung möglich.
Eine Unterrichtslektion für Einzelunterricht von 50 Minuten (Doppellektion) wird wie zwei Einzellektionen behandelt und ist ab dem zweiten Jahr in Absprache mit der Lehrkraft und nach Bewilligung durch die Schulleitung möglich. Bei der Anmeldung wird die Lektionsdauer nach vorheriger Absprache mit der Lehrkraft als Wunsch angegeben.
- ³ Der Unterricht findet in der Regel ausserhalb des Stundenplanes des Kindes oder Jugendlichen statt, ausgenommen die musikalische Grundschule. Im Einverständnis mit Eltern, der Klassenlehrperson und der Schulleitung ist der Musikunterricht ausnahmsweise während des Unterrichts möglich.
- ⁴ Der Unterricht beginnt in der ersten Schulwoche nach den Sommerferien. Die Stundenplanung erfolgt vor oder in den Sommerferien.
- Unterrichtsräume § 6 Die Einwohnergemeinde stellt die erforderlichen Unterrichtsräume zur Verfügung.

III. Schüler, Schülerinnen, Eltern

- Zulassung** § 7 Das Recht zum Besuch der Musikschule haben in Luterbach wohnhafte Kinder und Jugendliche bis und mit dem 20. Altersjahr.
Ab dem vollendeten Altersjahr gilt der Erwachsenentarif. Dieser ist kostendeckend und variiert je nach Einstufung der Musiklehrperson.
- Auswärtige Schüler und Schülerinnen** § 8 ¹ Die Musikschule steht auch Kindern und Jugendlichen anderer Gemeinden offen, sofern eine vertragliche Übereinkunft im Sinne der geltenden Verordnung über Staatsbeiträge an den Musikunterricht besteht.
- ² Die Gemeinde unterstützt den Besuch von Musikunterricht an anderen Musikschulen, wenn der entsprechende Unterricht in Luterbach nicht angeboten wird. Die Gemeinde geht dazu eine vertragliche Übereinkunft im Sinn von § 8¹ ein.
- Eintritt** § 9 ¹ Der Eintritt in die Musikschule ist freiwillig. Er erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin auf Beginn eines Schuljahres. Nach Rücksprache mit der Schulleitung und der Musiklehrperson sind Eintritte ausnahmsweise auf das zweite Semester möglich.
- ² Neuzuziehende Schüler und Schülerinnen, die am bisherigen Schulort bereits eine Musikschule besucht haben, können auch im Verlaufe eines Schuljahres aufgenommen werden, sofern die entsprechenden Lehrpersonen zur Verfügung stehen. Andernfalls kann § 8² angewendet werden.
- ³ Die Anmeldung erfolgt für ein Jahr. Bisherige Schüler und Schülerinnen haben sich für ein weiteres Schuljahr erneut anzumelden. Falls der Eintritt auf das zweite Semester erfolgt, gilt die Anmeldung für ein halbes Jahr.
- Pflichten** § 10 ¹ Angemeldete Schüler und Schülerinnen haben den Musikunterricht regelmässig zu besuchen und zuhause gemäss den Weisungen der Musiklehrpersonen zu üben.
- ² Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass ihre Kinder die eingegangenen Verpflichtungen einhalten.

- 3 Tritt keine Besserung ein, kann die Musiklehrperson der Schulleitung unter Bekanntgabe an die Eltern einen schriftlichen Antrag auf Ausschluss aus der Musikschule stellen. Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung. Der Beitrag wird nicht zurückerstattet.**

IV. Musiklehrpersonen

Anstellung	§ 15	Die Musiklehrpersonen erhalten einen Anstellungsvertrag in dem das Anstellungsverhältnis geregelt ist.
Einstufung	§ 16	<p>¹ Die Schulleitung veranlasst, dass die Ausweise der zur Anstellung vorgeschlagenen Musiklehrpersonen dem Departement für Bildung und Kultur (DBK) (Abteilung Rechnungswesen) eingereicht werden.</p> <p>² Das DBK nimmt die Einstufung der Musiklehrpersonen nach Ausbildung instrumentenbezogen vor und teilt der Einwohnergemeinde die Einstufung der Musiklehrkräfte in die entsprechenden Besoldungsklassen mit.</p> <p>³ Die vom DBK vorgenommene Einstufung ist für die Einwohnergemeinde verbindlich.</p>
Besoldung	§ 17	Für die Grundbesoldung der Musiklehrpersonen gelten die Richtlinien des DBK für die Musikschulen des Kantons Solothurn.
Teuerungszulage, 13. Monatslohn	§ 18	Die Teuerungszulage und der 13. Monatslohn richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde.
Gestaltung des Unterrichts	§ 19	Gemäss dem Pflichtenheft der Lehrpersonen.
Schule-Elternhaus	§ 20	<p>¹ Die Musiklehrpersonen beraten die Eltern bei der Wahl der Instrumente.</p> <p>² Eine Rückmeldung zu Lernfortschritten und Einsatz erfolgt jeweils am Ende eines Schuljahres durch einen Musikschulbericht.</p>
Verzeichnis der Schüler und Schülerinnen	§ 21	Die Musiklehrpersonen führen ein Verzeichnis der Schüler und Schülerinnen sowie ein Absenzenverzeichnis. Diese sind auf Verlangen der Schulleitung vorzulegen.
Unterrichtsver- pflichtung	§ 22	Die Musiklehrperson ist verpflichtet, den Unterricht gründlich vorzubereiten, gewissenhaft und pünktlich zu erteilen.

- Privatunterricht § 23 ¹ Privatunterricht darf den Unterricht an der kommunalen Musikschule nicht stören und muss von der Schulleitung genehmigt werden.
- ² Die Schüler und Schülerinnen der kommunalen Musikschule haben bei der Festsetzung der Unterrichtszeiten den Vorrang.

V. Instrumente und Lehrmittel

- Leistung der Eltern § 24 ¹ Die Eltern haben für die im Musikunterricht benötigten Instrumente und Musikalien aufzukommen.
- ² Die Musiklehrpersonen beraten die Eltern bei der Anschaffung oder der Miete von Instrumenten unentgeltlich.
- Leistungen in der Schule § 25 ¹ Die Instrumente für die musikalische Grundschule werden von der Schule unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- ² Die Eltern haften für den Verlust oder mutwilliger Beschädigungen der Instrumente.
- Musikbibliothek § 26 ¹ Die Musikschule kann eine Musikbibliothek führen.
- ² Die Betreuung der Musikbibliothek obliegt den einzelnen Musiklehrkräften. Sie haben ein Verzeichnis zu führen.

VI. Behörden und Leitung

Ressortleitung Bildung	§27	Die Ressortleitung Bildung übt die Aufsicht über die Musikschule aus.
Leitung Musikschule	§ 28	<p>¹ Die Schulleitung führt die Musikschule in pädagogischer, administrativer und organisatorischer Hinsicht.</p> <p>² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Führung der Musikschule gemäss diesem Reglement und der Pflichtenhefte;b) Beratung der Musiklehrpersonen in administrativen, pädagogischen und musikalischen Belangen;c) Einberufung und Leitung der Musikschulsitzungen;d) Weiterleitung von Protokollen an die Ressortleitung Bildung;e) Orientierung der Musiklehrpersonen über relevante Beschlüsse des Gemeinderates;f) Vertretung der Musikschule gegen aussen;g) Überwachung der laufenden Rechnung;h) Einreichung von Budgetanträgen an den Gemeinderat.
Musikschul- sitzungen	§ 29	<p>¹ Alle an der Musikschule unterrichtenden Musiklehrpersonen nehmen an den 2-3 Musikschulsitzungen pro Jahr teil. Diese werden von der Schulleitung einberufen und geleitet.</p> <p>² An den Musikschulsitzungen werden pädagogische, fachliche und administrative Fragen bearbeitet.</p>

VIII. Schlussbestimmungen

- | | | |
|------------------------|------|--|
| Kantonales Recht | § 32 | Die kantonale Schulgesetzgebung ist sinngemäss anwendbar. |
| Inkrafttreten | § 33 | Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2018 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 31.5.2007. |
| Uebergangsbestimmungen | § 34 | Für die Regelung des Besitzstandes gelten die Übergangsbestimmungen der kantonalen Verordnung über Staatsbeiträge an Musikunterricht sowie die Richtlinien des DBK für die Musikschulen des Kantons Solothurn. |

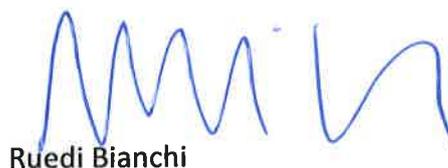
Von der Gemeindeversammlung Luterbach beschlossen am 28. November 2017.

Der Gemeindepräsident



Michael Ochsenbein

Der Gemeindeschreiber



Ruedi Bianchi